

(10)

S A T Z U N G

der Gemeinde Jüchen vom

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 1 "Jüchen - Nord"

(Änderung der textlichen Festsetzungen)

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I.S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl.I.S.466)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I.S.127)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990
4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)
5. Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467)

§ 1

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 "Jüchen - Nord" werden wie folgt geändert:

1. Außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO, die über der Erdoberfläche liegen und 30 cbm umbauten Raum sowie eine Höhe von 2,0 m überschreiten, ausgeschlossen.

102

2. Im WA-Gebiet werden Ausnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauNVO ausgeschlossen.

Ausgenommen hiervon ist das Flurstück Nr. 669 und 670, Flur 7, Gemarkung Jüchen, an der "Odenkirchener Straße".

3. Die Dachneigungen werden wie folgt festgesetzt:

3.1 Für ein- bis viergeschossige Bauvorhaben 30° Grad - 40° Grad.
Ausnahme: Für die eingeschossigen Bauvorhaben in geschlossener Bauweise westlich der "Hamscher Straße" sind Dachneigungen von max. 28° Grad zulässig.

4. Dachaufbauten sind nur bis zu einer Gesamtlänge von zwei Drittel der Trauflänge zulässig.

Alle übrigen textlichen Festsetzungen werden aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzungsbeschluss 15.12.1994
Bekanntmachung 02.03.1995